

## Ordnung der Kindertageseinrichtung BRK Kinderhaus „Die Wolperdinger“

### § 1 Grundsätzliches

- (1) Das Kinderhaus „Die Wolperdinger“ ist eine öffentliche Einrichtung des BRK KV Erding und eine sozialpädagogische Einrichtung für Kinder. Sie unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie und fördert die Gesamtentwicklung des Kindes. Wir arbeiten nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes:  
*Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität*
- (2) Aufgenommen werden Kinder für die Kinderkrippe von 1 – 3 Jahren, für den Kindergarten von 3 - 6 Jahren.
- (3) Die Aufnahme im Kinderhaus „Die Wolperdinger“ erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (4) Soweit Kinder aufgenommen werden sollen, deren Erziehungsberechtigten keinen Hauptwohnsitz in der Stadt Erding haben, ist dies nur möglich, soweit die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Gemeinde die entsprechenden Kosten gem. dem BayKiBiG und den ergänzenden Bestimmungen übernimmt.

### § 2 Anmeldung

- (1) Die Vormerkung erfolgt über das Onlineportal Little Bird oder bei der Leitung des Kinderhauses „Die Wolperdinger“, nach erfolgter Terminvereinbarung oder direkt nach einem Informationsabend bzw. einem Tag der offenen Tür. Der Besuch des BRK Kinderhauses ist vertraglich geregelt und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres (zum 31.08.), bzw. bei Eintritt in die Schule.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet uns Veränderungen der persönlichen Daten, wie z.B. Abholberechtigungen, Anschrift, Allergien des Kindes etc. schriftlich mitzuteilen. Für die Folgen aus falschen oder nicht aktualisierten Angaben haften die Personensorgeberechtigten selbst. Änderungen benötigen die schriftliche Form und sind mit Datum und Unterschrift zu autorisieren.

### § 3 Beiträge / Buchungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (2) Die Höhe des monatlichen Beitrages richtet sich nach der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit und der Beitragstabelle des Trägers. Es ist immer der volle monatliche Beitrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung gleich aus welchem Grunde innerhalb des laufenden Monats ganz oder teilweise nicht besucht (z. B. Urlaub, Krankheit, Schließzeit der Kindertageseinrichtung).
- (3) Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kinderhaus-Gebührensatzung des BRK KV Erding in der jeweils geltenden Fassung.

**(4) Buchungszeiten:**

Mit Aufnahme Ihres Kindes im Kinderhaus legen Sie die Besuchszeiten Ihres Kindes fest. Diese können täglich variieren. Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4,25 Stunden und umschließt damit die pädagogische Kernzeit. Die Buchungszeit ist unabhängig davon, welche Gruppe Ihr Kind besucht. Vertraglich festgelegte Buchungszeiten können nur in begründetem Ausnahmefall geändert werden und wenn dadurch der Personalschlüssel nicht gefährdet wird. Änderungen bitte bis zum 10. des Vormonats bei der Leitung beantragen.

**§4 Öffnungszeiten, Schließzeiten****(1) Der Kinderhaus ist geöffnet von:**

Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 07:00 - 16:00 Uhr

Geben Sie bitte bis 08.00 Uhr Ihr Kind in der Guten – Morgen - Gruppe ab. Die empfohlene pädagogische Kernzeit liegt auf Grund des besonderen Angebotes täglich zwischen 08:15 Uhr und 12:30 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

**(2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Kinderhauses kurzfristig, insbesondere aus betrieblichen und personellen Gründen, auch während des laufenden Kinderjahres zu ändern.****(3) Der Träger ist berechtigt, das Kinderhaus nach Anordnung der Gesundheitsbehörde bzw. anderen Behörden oder bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist.****(4) Geplante Schließzeiten im Kinderhaus (30 - max. 35 Tage/Jahr geschlossen):**

Weihnachten - 2 Wochen (max. 9 Urlaubstage)

Ostern/Pfingsten – 1 Woche (4 Urlaubstage)

Allgemein – 2 Planungstage, 1 Tag Betriebsausflug, 3 Fortbildungstage/Jahr

**§ 5 Haftungsausschluss**

Für evtl. Schäden oder Verletzungen, die durch das Tragen von Ohrringen, Halsketten, Lederbändern, Kordeln, Armbändern, Kettchen, Schlüsselbändern usw. verursacht werden, übernimmt der Träger keine Haftung.

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, mitgebrachtem Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen oder persönlichen Gegenständen des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

Für den Fall, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z. B. Brand), steht dem Personensorgeberechtigten kein Ersatzanspruch gegen den Träger zu.

**§ 6 Verpflegung**

In unserem Kinderhaus „Die Wolperdinger“ nehmen die Kinder an mindestens zwei Mahlzeiten teil.

- (1) Jedes Krippenkind nimmt verpflichtend am Mittagessen teil.

- (2) Jedes Kindergartenkind, das länger als 12:00 Uhr betreut wird, nimmt ebenfalls verpflichtend am Mittagessen teil.

Die Pauschale für das Mittagessen ist monatlich 70,00€.

## Frühstück

Für einen guten Start in den Tag sorgen die Eltern. Bitte geben Sie Ihrem Kind täglich ein Frühstück mit. Wir legen großen Wert auf ein abwechslungsreiches und ausgewogenes Speisenangebot. Die Kinder sollen Spaß und Freude am Essen entwickeln, aber auch neue Lebensmittel kennenlernen.

## Mittagessen

Die hauseigene Küche bereitet täglich ein warmes Mittagessen für alle Kinder frisch zu. Die Speisepläne werden abwechslungsreich nach ernährungsphysiologischen Grundlagen gestaltet. In Kooperation mit der Vernetzungsstelle für Kita- und Schulverpflegung Oberbayern wollen wir mit unserer Frischkochküche einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernährung der Kinder beitragen.

## Brotzeit am Nachmittag

Der Nachmittagssnack wird ebenfalls durch die Eltern mitgegeben und orientiert sich an den Vorgaben wie beim Frühstück.  
Schulobstprogramm (nur für Kiga)

## § 7 Abwesenheit

Die Kinder sind bis 8:00 Uhr im Kinderhaus „Die Wolperdinger“ zu entschuldigen, wenn sie aus triftigen Gründen der Einrichtung fern bleiben.

## § 8 regelmäßiger Besuch

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch im Rahmen der vereinbarten Buchungszeiten Sorge zu tragen, da nur hierdurch im Kinderhaus „Die Wolperdinger“ der bestehende Bildungs- und Erziehungsauftrag wahrgenommen werden kann.
- (2) Kinder sollten grundsätzlich von Erziehungsberechtigten bzw. beauftragten Personen abgeholt werden. Soweit eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, besteht im Allgemeinen keine Haftung mehr. Jedoch können sich im Einzelfall Momente ergeben, die dem Kinderpersonal bei vernünftiger und verantwortungsbewusster Beurteilung der Situation verwehren, trotz schriftlicher Erlaubnis der Eltern ein Kind allein nach Hause gehen zu lassen oder einer Person mitzugeben.

## § 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ansteckend erkrankt sind, dürfen das Kinderhaus „Die Wolperdinger“ während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.  
Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist das Kinderhaus „Die Wolperdinger“ von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.

Die Leitung des Kinderhauses „Die Wolperdinger“ kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (2) Erkrankungen sind der Kinderhausleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Das Verabreichen von Medikamenten durch das pädagogische Personal wird grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen Medikamente, die aufgrund eines ärztlichen Attests innerhalb der Betreuungszeiten zwingend verabreicht werden müssen. In diesem Fall ist das Formular „Medikamentenverabreichung“ vom behandelnden Arzt und den Eltern auszufüllen.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Kinderhaus „Die Wolperdinger“ nicht betreten.
- (5) Die Landkreise Erding und Ebersberg zählen bereits zu den FSME- Risikogebieten. Bitte schauen Sie regelmäßig bei Ihren Kindern nach Zecken – vor allem nach Waldtagen, Spaziergängen oder längeren Gartenaufenthalten. Selbständig dürfen wir Zecken bei Ihrem Kind nicht entfernen

## **§ 10 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kinderhauses „Die Wolperdinger“ ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
  - b) innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat. Eine entsprechende vorangehende Meldung an das Amt für Jugend und Familie oder die Einschaltung anderer ggfs. zuständiger Behörden bleibt davon unberührt.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kinderhauses „Die Wolperdinger“ ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- (3) Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

## **§ 11 Kündigung durch den Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nicht mehr zulässig.

## **§ 12 Schweigepflicht**

Alles, was Sie uns mitteilen, wird vertraulich behandelt. Sollte zuhause eine problematische Situation auftreten, die Ihr Kind belastet (z.B. Scheidung, Erkrankung) informieren Sie uns bitte. Wir können dann das Kind und dessen Verhalten besser verstehen, gezielt darauf eingehen und Sie als Familie gegebenenfalls unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, von denen sie auf dem Gelände der Kindertagesstätte ohne ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle Personen, die im Auftrag der Erziehungsberechtigten oder unter deren Aufsicht die Kindertagesstätten betreten.

## § 13 Elternmitarbeit

Eine wesentliche Aufgabe der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus „Die Wolperdinger“ besteht darin, eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu entwickeln, welche von Vertrauen, Akzeptanz und Wertschätzung geprägt ist. Diese Gemeinsamkeit begünstigt eine gute Entwicklung des Kindes. Auf Basis jahrelanger Erfahrungen haben sich verschiedenste Angebote und Formen der Kooperation entwickelt:

- (1) Die Eingewöhnungszeit erleben die Eltern gemeinsam mit ihrem Kind. Die Eingewöhnungskonzepte unterscheiden sich in den Bereichen Krippe und Kindergarten.
- (2) In den täglichen Tür- und Angelgesprächen beim Bringen und Holen des Kindes findet ein kurzer Austausch über das Befinden des Kindes statt.
- (3) Für ausführliche Gespräche und Entwicklungsgespräche vereinbaren die Eltern und die Pädagogen\*innen einen gemeinsamen Termin.
- (4) Es finden mehrmals jährlich Elternveranstaltungen, Feste und Feiern sowie gemeinsame Aktionen statt. Die Themen und die zeitliche Planung der gemeinsamen Treffen orientieren sich sowohl an den Wünschen der Eltern als auch der Pädagogen\*innen.
- (5) Während der gesamten Kita- Zeit des Kindes haben die Eltern die Möglichkeit, verschiedene Abschnitte des Tagesablaufes mitzuerleben. (Bitte immer mit Absprache und Ankündigung bei der Leitung zwecks Schweigepflicht-Belehrung)
- (6) Der Elternbeirat wird zu Beginn des neuen Kita- Jahres gewählt. Mehrere Personensorgeberechtigte aus jeder Gruppe vertreten die Interessen der Eltern gegenüber dem Kinderhaus und dem Träger. Sie unterstützen das Team bei Festen und Kita- Aktivitäten.

## § 14 Betreuungsrecht, Aufsicht

- (1) Das Betreten des Kinderhauses „Die Wolperdinger“ ist Erziehungsberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.
- (2) Während des Besuches des Kinderhauses „Die Wolperdinger“ obliegt dem Kinderhauspersonal die Aufsichtspflicht über die Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt täglich ab dem Zeitpunkt, ab dem das Kind beim zuständigen Personal angemeldet ist und endet ab dem Zeitpunkt, ab dem es beim zuständigen Personal abgemeldet ist.

## § 15 Unfallversicherung

Ihr Kind ist im Kindergarten, auf dem Weg zum sowie vom Kindergarten und bei allen Veranstaltungen des Kindergartens unfallversichert. Sollten Sie mit Ihrem Kind aufgrund eines Unfalls im Zusammenhang mit dem Kindergarten einen Arzt aufsuchen müssen, bitten wir Sie

dringend, uns zu informieren. Es muss eine sofortige Meldung des Kindergartens an die KUVB (Kommunale Unfallversicherung Bayern) erfolgen.

## § 16 Portfolio – Das Entwicklungsbuch Ihres Kindes

Zu Beginn der Kindergartenzeit legen wir für jedes Kind ein Portfolio in Form eines Ringbuches an. So möchten wir das Lernen und die Lernwege des Kindes deutlich machen. Im übertragenen Sinne ist das Portfolio im Kindergarten also ein Entwicklungsbuch über Ihr Kind.

Das Portfolio gehört dem Kind und begleitet es während seiner gesamten Kindergartenzeit. Es befindet sich im Gruppenraum, sodass es für die Kinder jederzeit leicht zugänglich ist. Mit der Erlaubnis Ihres Kindes haben Sie, liebe Eltern, die Möglichkeit das Portfolio anzuschauen und mitzugestalten.

## § 17 Sachleistung, Beschaffungskosten

Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird jeweils ein monatlicher Pauschalbetrag in der Kinderhaus Wolperdinger festgesetzt (Spielgeld). Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.

## § 18 Inkrafttreten

Die Kinderhausordnung tritt zum 1. September 2017 in Kraft.



Gisela van der Heijden